



**Auszug aus dem Protokoll  
der 59. Amtsleitertagung  
der Bauaufsichtsbehörden des Landes Brandenburg  
am 21. Februar 2008 in Potsdam**

**3 Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zum Bauordnungsrecht**

**Nutzungsuntersagung für einen Kamin VG 4L 727/07**

*Sachverhalt:*

Der streitgegenständliche Kamin befand sich im Wohnbereich eines Einfamilienhauses in einem Gebiet mit dichter Bebauung. Der Nachbar beklagte eine Rauchbelästigung, der Schornstein sei nicht hoch genug, so dass der Raucheintritt ins Nachbargebäude möglich war.

Die uBAB erließ aufgrund der Anzeige des Nachbarn eine Nutzungsuntersagung für den Kamin, gegen die der Eigentümer Widerspruch einlegte und klagte.

Das Verwaltungsgericht hat sowohl die Zuständigkeit als auch die Rechtmäßigkeit der Nutzungsuntersagung auf Grundlage des BImSchG § 3, § 22 bejaht.

*Herauszuheben sind folgende Rechtsgedanken des Urteils:*

Für Kleinf Feuerungsanlagen unter 15 KW gibt es keine Grenzwerte, daher hat sich die uBAB an der VDI-3781 Teil 4 – Heizen mit Holz orientiert. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts sind keine konkreten Messungen erforderlich, es reiche aus nach der VDI die entsprechenden Rechnungen anzustellen. Entspricht der Schornstein nicht der VDI-Orientierung, dann kann davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Belästigung vorliegt. Insofern hat die VDI nachbarschützenden Charakter und ist als Entscheidungsgrundlage ausreichend.

Einwände des Kaminbetreibers, der angab, dass der Nachbar erst später gebaut hat und der Kamin bereits vorhanden war ließ das VG nicht gelten. Verschulden und Kausalitäten spielen keine Rolle, die Anlage ist durch den Verursacher so zu betreiben, dass keine Belästigungen entstehen – dies ist hier nicht der Fall, da objektiv gegen die Orientierungswerte verstoßen wird.

Auch das Auswahlermessen der Nutzungsuntersagung gegenüber dem Baugebot, den Schornstein zu verlängern als mildestes Mittel wurde vom Verwaltungsgericht bestätigt.

Der Beschluss und die VDI liegen dem Protokoll bei.

## **4 Bauordnungsrecht, Allgemeines / Änderungen im Bundesrecht und Landesrecht**

### **Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung - Sachstand**

Die erste Lesung im Januar im Landtag ist recht problemlos verlaufen. Nächster Termin im März ist die Anhörung im Landtag. Hr. George wird als Vertreter der Fachbehörden teilnehmen. Im Moment gehen wir von einem Inkrafttreten Mitte des Jahres aus.

## **5 Gesetzänderungen**

### **Änderung der Liste technischer Baubestimmungen**

Die Bekanntmachung „Technische Baubestimmungen - Fassung Februar 2007 -“ vom 5. November 2007 (ABl. S. 2563) wurde im ABl. Nr. 5 vom 06. Februar 2008 S.227 geändert.

## **6 Bauordnungsrecht, Einzelfälle aus der Praxis, Fragen der unteren Bauaufsichtsbehörden**

### **Verunstaltung**

Der § 8 BbgBO - Gestaltung – ist hinsichtlich des Absatzes 2 – Verunstaltung- großzügig auszu-legen. Insbesondere wenn das Gebiet bereits von Unterschiedlichkeit geprägt ist, ist der Maßstab großzügiger ansetzen. Ein strengerer Maßstab kann angesetzt werden, wenn das Gebiet homo-gen und ggf. von Denkmalschutz geprägt ist.

### **Große Spielgeräte auf Spielplätzen**

Bestehen seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde Sicherheitsbedenken bei der Errichtung von Spielgeräten auf Spielplätzen, dann hat sie im Rahmen einer Genehmigung von Spielplätzen durchaus die Möglichkeit, erforderliche Maßnahmen zu treffen, die dem Gefährdungspotential entgegenwirken. Insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit, der Umwehrung von mehrgeschossigen Klettersituationen oder hohen Bühnengleichen Flächen erscheint dies angebracht.

Allerdings darf der sachgemäße Gebrauch des Spielgerätes nicht in Frage gestellt werden. Zunächst ist jedoch zu prüfen, ob dieses Spielgerät ein genormter Bausatz ist, bzw. ob eine Prüfung des TÜV bereits vorliegt, dann ist die Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht mehr gegeben.

Das Errichten von Spielgeräten auf bereits genehmigten Spielplätzen ist jedoch genehmigungsfrei und entzieht sich der Einflussnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde. Im Zweifel ist zu prüfen, ob die entsprechenden Abnahmen durch den TÜV nachgewiesen werden können.

Problemfälle mit der Errichtung von Spielgeräten sind der obersten Bauaufsichtsbehörde zu melden.

## Windgenerator an einem Gebäude im 34er Bereich

Kleine Windkraftanlagen, die an Gebäude angebracht werden können, sind nicht genehmigungsfrei. Eine Analoge Anwendung des § 55 Abs. 4 Nr. 4 (Genehmigungsfreiheit für Parabolantennen bis 1,20 m Durchmesser) kommt nicht in Betracht, da aufgrund der Bewegung der Rotorblätter eine vollkommen andere Belästigungssituation gegeben ist.